



27. Feb. 1989

327

Irland  
 Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Abkommens über  
 Soziale Sicherheit

Aufgrund des Antrages des EDI vom 8. Februar 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

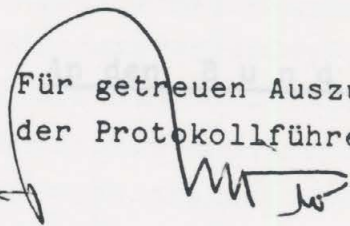
beschlossen:

1. Das Eidgenössische Departement des Innern wird ermächtigt, Verhandlungen zum Abschluss eines Abkommens über Soziale Sicherheit mit Irland aufzunehmen.
2. Die Verhandlungen beginnen voraussichtlich im Juli 1989 in Dublin.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:
  - Frau Fürspr. Verena Brombacher Leiterin der Abteilung Zwischenstaatliche Soziale Sicherheit im Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)
  - Herr Dr. Josef Doleschal Chef der Sektion Staatsverträge II in der genannten Abteilung
  - Frau lic. iur. Marianne Schmid Juristische Mitarbeiterin in der genannten Sektion
  - ein Vertreter der Hauptabteilung AHV-Vorsorge im BSV
  - ein Vertreter des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

4. Die Reisekosten sowie das Taggeld der aus Bern kommenden Delegationsmitglieder während den Verhandlungen in Dublin, welches im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgesetzt wird, werden der Rubrik "Ersatz von Auslagen" des BSV (318.301.01) belastet.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:  


Objekt  
 Abschluss von Verhandlungen zum Abschluss eines Abkommens über soziale Sicherheit

Die Schweiz ist heute im Bereiche der Sozialen Sicherheit mit den meisten westeuropäischen Ländern durch ein Abkommen verbunden. Die Bevölkerungsmässig wichtigste Ausnahme ist Irland, zudem der einzige Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (EG), mit dem auf dem Sozialversicherungsgebiet noch ein vertragloser Zustand besteht. Daraus ergeben sich wesentlich für die Bürger Irlands grosse Nachteile. Während die Staatsangehörigen der übrigen EG-Länder in allgemeinen unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger, d.h. bei Vorliegen eines einzigen Beitragsjahres, Anspruch auf Renten der schweizerischen AHV/IV erlangen und diese auch in Heimatsstaat oder sogar in Drittstaaten erhalten, müssen Irren während mindestens zehn Jahren Beiträge bezahlt und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, um solche Leistungen zu können. Erfüllen sie diese Voraussetzungen so wird ihnen weder eine Rente zuteil, noch können bezahlten Beiträge zurückverlangt, weil das schweizerische Recht vorausgesetzte Gegenrecht nicht vorliegt.

Zeit ist Irland daher mit dem Wunsch an uns her die bestehenden Nachteile durch Abschluss eines Abkommens zu beseitigen. Dieser Wunsch

Protokollauszug an:  
 ohne /  mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
X		EDI	9	-
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 8. Februar 1989

Nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Irland  
 Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Abkommens über  
 Soziale Sicherheit

---

1. Die Schweiz ist heute im Bereiche der Sozialen Sicherheit mit den meisten westeuropäischen Ländern durch ein Abkommen verbunden. Die bevölkerungsmässig wichtigste Ausnahme ist Irland, zudem der einzige Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (EG), mit dem auf dem Sozialversicherungsgebiet noch ein vertragsloser Zustand besteht. Daraus ergeben sich namentlich für die Bürger Irlands grosse Nachteile. Während die Staatsangehörigen der übrigen EG-Länder im allgemeinen unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger, d.h. bei Vorliegen eines einzigen Beitragsjahres, Anspruch auf Renten der schweizerischen AHV/IV erlangen und diese auch im Heimatstaat oder sogar in Drittstaaten erhalten, müssen Iren während mindestens zehn Jahren Beiträge bezahlt und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, um solche Leistungen beanspruchen zu können. Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht, so wird ihnen weder eine Rente zuteil, noch können sie die bezahlten Beiträge zurückverlangen, weil das hiefür nach schweizerischem Recht vorausgesetzte Gegenrecht seitens Irlands nicht vorliegt.

Vor einiger Zeit ist Irland daher mit dem Wunsch an uns herangetreten, die bestehenden Nachteile durch Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens zu beseitigen. Dieser Wunsch



ist verständlich und kommt im übrigen dem Interesse unseres Landes entgegen. Zum einen liesse sich durch einen entsprechenden Vertrag die Stellung der Schweizer Bürger gegenüber der irischen Sozialversicherung ebenfalls verbessern, indem die Erfüllung der dort vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen nötigenfalls durch Berücksichtigung von schweizerischen Versicherungszeiten erleichtert und die Rentenzahlung in die Schweiz gewährleistet würde. Zum andern wäre es aber auch aus politischen Gründen opportun, im Hinblick auf die Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes der EG und die von der Schweiz angestrebte Vertiefung der Beziehungen mit der Gemeinschaft diese letzte Lücke im Vertragsnetz zwischen unserem Land und den EG-Staaten zu schliessen. Hinzu kommt, dass Irland wie die Schweiz Mitglied des Europarates ist. Beide Staaten arbeiten deshalb bereits heute in den einschlägigen Gremien dieser Organisation zusammen und sind auch über multilaterale Uebereinkommen, wie beispielsweise die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit, miteinander verbunden.

Die Zahl der von einem zukünftigen Abkommen betroffenen Personen ist zwar relativ bescheiden (gegenwärtig leben den Angaben der Schweizer Botschaft in Dublin zufolge rund 600 bis 650 Schweizer Bürger in Irland und Ende August d.J. hielten sich etwa 850 Iren, davon ca. 350 Niedergelassene, in der Schweiz auf). Bedenkt man jedoch, dass sich das Fehlen eines Vertrages im Einzelfall sehr nachteilig auswirken kann, so drängt sich im Zusammenhang mit den vorstehend geäusserten Ueberlegungen der Abschluss eines Abkommens mit Irland dennoch auf.

2. Erste Expertengespräche, bei denen die beiderseitigen Systeme der Sozialen Sicherheit erörtert wurden, fanden im März 1987 statt. Anlässlich dieser Begegnung wurde der Rahmen für das abzuschliessende Abkommen in groben Zügen abgesteckt. Dieses soll auf folgenden Grundsätzen beruhen: möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Staatsangehörigen in der Sozialversicherung der beiden Staaten; Vermeidung von Doppelunterstellungen bzw. Versicherungslücken; gegenseitige



Erleichterung der Voraussetzungen für die Eröffnung von Rentenansprüchen; Rentenzahlung auch bei Wohnsitz im anderen Vertragsstaat bzw. in einem Drittstaat; Uebernahme der im andern Vertragsstaat eingetretenen Invalidität, wenn die Person im einen oder andern Vertragsstaat versichert ist, und Gewährung einer proratisierten Leistung; Sachleistungsaushilfe sowie die international üblichen Leistungsabgrenzungsbestimmungen im Bereich der Unfallversicherung; erleichterter Uebertritt von der Krankenversicherung des einen in die Krankenversicherung des andern Staates.

Die eigentlichen Vertragsverhandlungen sollen im Juli 1989 in Dublin beginnen.

Die finanziellen Auswirkungen des in Aussicht genommenen Abkommens werden bei der geringen Zahl der in Betracht fallenden begünstigten Personen relativ bescheiden sein. Dies gilt sowohl für die AHV/IV als auch für die Kranken- und Unfallversicherung. Im erstgenannten Bereich kann ausserdem davon ausgegangen werden, dass in der Schweiz niedergelassene irische Staatsangehörige schon nach innerstaatlichem Recht im gegebenen Zeitpunkt Anspruch auf schweizerische Renten haben. Im übrigen ist in den Modellrechnungen zum finanziellen Gleichgewicht in der AHV/IV bereits der Gesamtbestand der in der Schweiz lebenden Ausländer einbezogen, weshalb der Abschluss eines weiteren Abkommens praktisch keine Auswirkungen auf die ermittelten Werte zur Folge hat. Ein Abkommen mit Irland wird bei der Schweizerischen Ausgleichskasse, die im Rentenversicherungsbereich Versicherungsträger und Verbindungsstelle zugleich ist, zwar einen vermehrten Verwaltungsaufwand bringen, weil wie erwähnt künftig Renten nach Irland auszahlbar würden. Der Umfang dieser Mehrarbeit lässt sich nicht genau bemessen, dürfte aber auf jeden Fall weniger als eine halbe Arbeitskraft ausmachen.

3. Aemterkonsultation: Die im Vorverfahren konsultierten Amtsstellen (Politische Abteilung I, Auslandschweizerdienst und Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departements

für auswärtige Angelegenheiten, Bundesamt für Justiz sowie Eidgenössische Finanzverwaltung) sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

4. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Flavio Cotti

Beilage:

- 1 Beschlussesentwurf

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EJPD
- EFD

Protokoll-Auszug an:

- EDI 9 (Generalsekretariat 3, Informationsdienst 1 zur Kenntnis; BSV 5 zum Vollzug)
- EDA 5 (zur Kenntnis)
- EJPD 5 (zur Kenntnis)
- EFD 5 (zur Kenntnis)



Irland  
Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Abkommens über  
Soziale Sicherheit

---

Aufgrund des Antrages des EDI vom

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens, wird

beschlossen:

1. Das Eidgenössische Departement des Innern wird ermächtigt, Verhandlungen zum Abschluss eines Abkommens über Soziale Sicherheit mit Irland aufzunehmen.
2. Die Verhandlungen beginnen voraussichtlich im Juli 1989 in Dublin.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:
  - Frau Fürspr. Verena Brombacher Leiterin der Abteilung Zwischenstaatliche Soziale Sicherheit im Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)
  - Herr Dr. Josef Doleschal Chef der Sektion Staatsverträge II in der genannten Abteilung
  - Frau lic. iur. Marianne Schmid Juristische Mitarbeiterin in der genannten Sektion
  - ein Vertreter der Hauptabteilung AHI-Vorsorge im BSV
  - ein Vertreter des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

